

# RS OGH 1981/10/6 2Ob520/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1981

## Norm

ABGB §586

AußStrG §9 E2

AußStrG §66

## Rechtssatz

"Interessent" iS des § 586 ABGB ist sowohl derjenige, der die Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen, als auch derjenige, der sie außer Zweifel zu setzen Interesse hat, im ersteren Falle also der gesetzliche oder in einem früheren Testament eingesetzte Erbe. Einem solchen Erben steht zufolge der Anordnung des § 586 ABGB ohne jede weitere Voraussetzung allein auf Grund eines derartigen Interesses das Recht zu, die Beeidigung der Zeugen durch das Verlassenschaftsgericht zu verlangen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 520/81  
Entscheidungstext OGH 06.10.1981 2 Ob 520/81  
SZ 54/136

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0006432

## Dokumentnummer

JJR\_19811006\_OGH0002\_0020OB00520\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)